

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
0435 Förderung von Schulen in freier Trägerschaft

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2008	a)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
			Ist	2007	b)	
			Ist	2006	c)	
				Tsd. EUR		

Vorwort:

Bei Kap. 0435 sind die Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft nach den §§ 17 – 19 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert mit Änderungsgesetz v. 23. Juli 2008 (GBl. S. 251), §§ 105 und 106 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert mit Änderungsgesetz v. 08. Januar 2008 (GBl. S. 12), § 5 des Gesetzes zur Ausführung von Art. 15 Abs. 2 der Verfassung vom 8. Februar 1967 (GBl. S. 7), für das Lederinstitut Gerberschule Reutlingen und zur schulischen Förderung kranker Schüler an die Deutsche Hochgebirgsklinik Davos zusammengefasst. Entsprechendes gilt für die Leerstellen für Lehrer, die zur Dienstleistung an Ersatzschulen einschließlich der Freien Waldorfschulen, der Heimsonderschulen, der Schulen an Heimen sowie der privaten Bekenntnisschulen beurlaubt sind.

Nach dem Änderungsgesetz vom 7. März 2006 legt die Landesregierung dem Landtag, differenziert nach den in § 18 Abs. 2 PSchG genannten Schulen, im Abstand von jeweils 3 Jahren, erstmals im Jahr 2006, Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens vor. Dabei werden die Bruttokosten, die in dem neu eingefügten § 18 a Abs. 2 bis 13 PSchG dargestellt sind, den jeweiligen Zuschüssen der jeweils entsprechenden Schulen nach § 18 Abs. 2 PSchG gegenübergestellt. Die sonstigen Leistungen des Landes für diese Schulen sind zusätzlich darzustellen.

Aufgrund der Neuregelung wurde Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 13), der bisher eine Berichtspflicht einmal je Legislaturperiode vorsah, aufgehoben.

Andere Leistungen werden den Schulen in freier Trägerschaft, ihren Lehrern oder ihren Schülern aus den bei Kap. 0402 Tit. 432 01 und 893 91, Kap. 0405 Tit.Gr. 68, Kap. 0410 Tit. 427 26 und 533 01, Kap. 0436 Tit. 527 01, Tit.Gr. 68, 94 und 97 – Ausgaben –, Kap. 0460 Tit.Gr. 75 und 76 – Ausgaben – sowie Kap. 0448 veranschlagten Haushaltsmitteln gewährt. Insgesamt ist folgende Entwicklung der Schülerzahlen an den Privatschulen in Baden-Württemberg zu erwarten:

	Ist Schuljahr 2007/08	Prognose Schuljahr 2008/2009	Prognose Schuljahr 2009/2010
Schüler	113.900	118.800	121.200

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 49	129	Vermischte Einnahmen	1,0	a)	1,0
			0,0	b)	
			0,0	c)	
124 01	129	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	30,0	a)	30,0
			45,0	b)	
			9,9	c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind Mieteinnahmen aus der Vermietung von Sportanlagen der Freien Evang. und Kath. Bekenntnisschulen an Dritte. Die Mieteinnahmen fließen vereinbarungsgemäß dem Land zu, soweit die Kosten für die Erstellung der Anlagen vom Land in voller Höhe übernommen wurden.

Zwischensumme Verwaltungseinnahmen			31,0	a)	31,0
---	--	--	------	----	------

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
0435 Förderung von Schulen in freier Trägerschaft

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Übrige Einnahmen

281 01	129	Erstattungen anderer Bundesländer für Lehrkräfte an der Hochgebirgsklinik in Davos	253,2 213,9 280,0	a) b) c)	224,5
--------	-----	---	-------------------------	----------------	-------

Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen zu Tit. 684 15.

Zwischensumme Übrige Einnahmen	253,2	a)	224,5
Gesamteinnahmen	284,2	a)	255,5

Ausgaben

Personalausgaben

422 01	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten	0,0 6,6 92,9	a) b) c)	0,0
--------	-----	--	--------------------	----------------	-----

Erläuterung: Ohne Ansatz, da nur Leerstellen ausgebracht sind.

Zwischensumme Personalausgaben	0,0	a)	0,0
---------------------------------------	-----	----	-----

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

Die Tit. 684 01 bis 684 08, 684 12 und 684 13 sind übertragbar
und mit Ausnahme von Tit. 684 13 gegenseitig deckungsfähig.

684 01	117	Zuschüsse an Gymnasien, Aufbaugym., Realschulen, Einheitliche Volks- und höhere Schulen, Grund- und Hauptschulen in freier Trägerschaft	277.184,5 258.975,2 251.231,8	a) b) c)	294.204,8
--------	-----	---	-------------------------------------	----------------	-----------

Erläuterung: Veranschlagt sind: 2009
Tsd. EUR

Zuschüsse nach § 17 Abs. 1 i. V. mit § 18 des Privatschulgesetzes einschließlich
der Zuschüsse zu den Versorgungsbezügen von Lehrern nach § 19 des Privat-
schulgesetzes für Schüler

a)	an gemeinnützigen Gymnasien, Aufbaugymnasien und den Klassen 5 – 13 der Freien Waldorfschulen	217.294,7
b)	an gemeinnützigen Realschulen	38.316,7
c)	an gemeinnützigen Hauptschulen	7.936,0
d)	an gemeinnützigen Grundschulen und den Klassen 1 – 4 der Freien Wal- dorfschulen	30.657,4
	zus.	294.204,8

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
0435 Förderung von Schulen in freier Trägerschaft

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 03	114	Ersatz der persönlichen und laufenden sächlichen Schulkosten von privaten Bekenntnisschulen	20.261,7 22.461,2 22.741,2		a) b) c)	22.445,3
--------	-----	--	----------------------------------	--	----------------	----------

Erläuterung:

Veranschlagt sind die Kostenersätze für die in Privatschulen umgewandelten Bekenntnisschulen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung von Art. 15 Abs. 2 der Verfassung vom 8. Februar 1967 (GBl. S. 7):

	2009 Tsd. EUR
1. Ersatz der persönlichen Kosten für die Lehrer	12.650,4
2. Ersatz der laufenden notwendigen sächlichen Schulkosten (ohne Mieten)	9.760,9
3. Mieten	34,0
zus.	22.445,3

684 04	124	Zuschüsse an Sonderschulen in freier Trägerschaft	65.534,3 63.166,8 92.016,3		a) b) c)	70.044,3
--------	-----	--	----------------------------------	--	----------------	----------

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse an Sonderschulen gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. §§ 18 und 19 des Privatschulgesetzes:

	2009 Tsd. EUR
1. private Krankenhausschulen	8.017,8
2. sonstige private Sonderschulen (z. B. Schulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Erziehungshilfe usw.)	62.026,5
zus.	70.044,3

Hieraus werden auch Zuschüsse zu den Kosten im Rahmen der Frühfördermaßnahmen und der Kooperation gewährt.

Auf die Zuschüsse an private Sonderschulen besteht ein Rechtsanspruch. Grundlage für die Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen der Träger sind die Richtlinien des Kultusministeriums vom 8. November 1966 (K.u.U. S. 1096) und vom 8. Juli 1969 (K.u.U. S. 890). Die Zuschüsse an Heimsonderschulen in freier Trägerschaft sind bei Tit. 684 05 veranschlagt.

684 05	124	Zuschüsse an Heimsonderschulen in freier Trägerschaft	80.210,3 80.815,2 79.665,8		a) b) c)	84.911,5
--------	-----	--	----------------------------------	--	----------------	----------

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse an Heimsonderschulen in freier Trägerschaft i. S. von § 15 Abs. 1 und 2 SchG (z. B. gehörlose und schwerhörige, blinde und sehbehinderte, körperbehinderte sowie geistigbehinderte Kinder und Jugendliche) sowie an Schulkindergärten, die den Heimsonderschulen angegliedert sind, nach dem 11. Teil des Schulgesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) zuletzt geändert mit Änderungsgesetz v. 8. Januar.2008 (GBl. S. 7) i. V. mit den Richtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuschüssen an private Heimsonderschulen vom 16. April 1968 (K.u.U. S. 956). Es werden gewährt:

- a) Zuschüsse zu den Personalkosten nach § 105 SchG und zu den Versorgungsbezügen von Lehrern nach § 19 PSchG
 - b) Zuschüsse zu den Sachkosten nach § 106 SchG.
- Hieraus werden auch Zuschüsse zu den Kosten im Rahmen der Frühbetreuungsmaßnahmen und der Kooperation erstattet.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
0435 Förderung von Schulen in freier Trägerschaft

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 06	127	Zuschüsse an berufliche Schulen in freier Trägerschaft	68.391,2 62.524,7 58.307,0		a) b) c)	73.827,6
--------	-----	--	----------------------------------	--	----------------	----------

Erläuterung:		2009
Veranschlagt sind:		Tsd. EUR
1. Zuschüsse nach § 17 Abs. 1 i. V. mit §§ 18 und 19 des Privatschulgesetzes für Schüler an gemeinnützigen Fachschulen für Sozialpädagogik, Berufsfachschulen, Berufskollegs und Fachschulen (ohne Sozialpädagogik)		71.463,6
2. Zuschüsse nach § 25 des Privatschulgesetzes an Schulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrerinnen und -lehrern		2.364,0
	zus.	73.827,6

Auf die Zuschüsse besteht ein Rechtsanspruch der Höhe nach. Aus diesem Titel können auch Zuschüsse an Träger privater Berufsoberschulen entsprechend der Zuschüsse an die übrigen beruflichen Ersatzschulen gewährt werden.

Die Fördermittel für Schülerzahlsteigerungen gegenüber dem Schuljahr 2008/09 an gemeinnützigen Berufskollegs für Praktikanten, an gemeinnützigen Fachschulen für Sozialpädagogik und an gemeinnützigen Berufsfachschulen für Kinderpflege werden für den Zeitraum 2009 bis 2012 im Rahmen der Qualitätsoffensive Bildung aus Kap. 0437 Tit. 684 77 geleistet.

684 07	117	Zuschüsse an gemeinnützige Abendgymnasien und Kollegs in freier Trägerschaft	13.929,4 12.444,1 12.776,0		a) b) c)	14.719,9
--------	-----	--	----------------------------------	--	----------------	----------

Bis zum Umfang von 30/30 Deputaten können Lehrer von öffentlichen Gymnasien (Kap. 0416 und 0420) jeweils bis zur Hälfte (höchstens 13 Wochenstunden) ihres Regelstundenmaßes zum Unterricht und zur Schulleitung an den nach § 17 Abs. 4 PSchG geförderten gemeinnützigen Abendgymnasien eingesetzt werden, ohne dass die anteiligen Personalkosten erstattet werden.

Erläuterung:		2009
Veranschlagt sind:		Tsd. EUR
Zuschüsse nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 des Privatschulgesetzes an		
1. gemeinnützige private Abendgymnasien		10.882,3
2. gemeinnützige private Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife)		3.837,6
	zus.	14.719,9

Auf die Zuschüsse besteht ein Rechtsanspruch.

684 08	116	Zuschüsse an gemeinnützige Abendrealschulen in freier Trägerschaft	3.761,0 3.357,3 3.572,1		a) b) c)	3.936,8
--------	-----	--	-------------------------------	--	----------------	---------

Bis zum Umfang von 30/30 Deputaten können Lehrer von öffentlichen Realschulen (Kap. 0410) jeweils bis zur Hälfte (höchstens 14 Wochenstunden) ihres Regelstundenmaßes zum Unterricht und zur Schulleitung an den nach § 17 Abs. 4 PSchG geförderten gemeinnützigen Abendrealschulen eingesetzt werden, ohne dass die anteiligen Personalkosten erstattet werden.

Erläuterung: Veranschlagt sind die Zuschüsse nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 des Privatschulgesetzes an gemeinnützige private Abendrealschulen. Auf die Zuschüsse besteht ein Rechtsanspruch.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
0435 Förderung von Schulen in freier Trägerschaft

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
				Tsd. EUR		

684 09	127	Zuschuss an das Lederinstitut Gerberschule Reutlingen	541,0 528,9 529,8	a) b) c)	559,5
--------	-----	--	-------------------------	----------------	-------

Erläuterung: Das Lederinstitut Gerberschule mit Lehrerberei und Versuchsanstalt in Reutlingen wurde durch die Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Stadt Reutlingen und dem Verband der Deutschen Lederindustrie vom 12. Januar 1954 als private Fachschule für Gerbereitechnik errichtet. Die gemeinsame Unterhaltung der Schule einschließlich Lehrerberei und Versuchsanstalt wurde mit Vereinbarung vom 3. Februar 1981 wie folgt geregelt:

- a) Die Stadt Reutlingen trägt die laufende Unterhaltung der Gebäude.
- b) Der Verband der Deutschen Lederindustrie übernimmt die Kosten für die laufende Unterhaltung und Ergänzung der Inneneinrichtung der Gebäude, den gesamten sächlichen Aufwand der Schule, Lehrerberei und Versuchsanstalt sowie den Personalaufwand, soweit er den Staatszuschuss gemäß c) übersteigt.
- c) Das Land beteiligt sich am Personal- einschließlich Versorgungsaufwand. Der Landeszuschuss erhöht oder vermindert sich in dem Umfang, in dem sich das Entgelt eines Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes verändert.

Die Verwaltung der Schule, Lehrerberei und Versuchsanstalt obliegt dem Betriebsverein des Lederinstituts Gerberschule e. V. in Reutlingen. Dem Verein gehören das Land Baden-Württemberg, die Stadt Reutlingen, der Verband der Deutschen Lederindustrie und andere Interessenten an. Ihm fließen die Schulgeld- und sonstigen Einnahmen zu.

684 11	113	Zuschüsse an Träger von Vorbereitungskursen für die Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses	295,0 260,8 278,1	a) b) c)	295,0
--------	-----	--	-------------------------	----------------	-------

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse an die Träger von Vorbereitungskursen für die Schulfremdenprüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule in Baden-Württemberg. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch; sie werden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und der Richtlinien des Kultusministeriums gewährt.

684 12	124	Zuschüsse an Schulkindergärten in freier Trägerschaft gem. § 17 Abs. 3 PSchG	28.124,6 26.659,8 0,0	a) b) c)	29.083,3
--------	-----	---	-----------------------------	----------------	----------

Erläuterung:

Veranschlagt sind Zuschüsse an Schulkindergärten gem. § 17 Abs. 3 Ziff. 1 des Privatschulgesetzes. Hieraus werden auch Zuschüsse zu den Kosten im Rahmen der Frühfördermaßnahmen und der Kooperation gewährt. Die Zuschüsse an private Schulkindergärten werden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gewährt. Grundlage für die Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen der Träger sind die Richtlinien des Kultusministeriums vom 8. November 1966 (K.u.U. S. 1096) und vom 8. Juli 1969 (K.u.U. S. 890). Die Zuschüsse an Schulkindergärten, die den Heimsonderschulen in freier Trägerschaft angegliedert sind, sind bei Tit. 684 05 veranschlagt.

684 13	127	Zuschüsse an berufliche Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 17 Abs. 3 PSchG	1.010,1 673,6 0,0	a) b) c)	874,1
--------	-----	---	-------------------------	----------------	-------

Erläuterung:

Veranschlagt sind Zuschüsse nach § 17 Abs. 3 Ziff. 3 des Privatschulgesetzes für Schüler an anerkannten gemeinnützigen Berufsfachschulen und Berufskollegs für Dolmetscher, fremdsprachliche Wirtschaftskorrespondenten und Übersetzer. Die Zuschüsse gem. § 17 Abs. 3 werden jeweils nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu den als notwendig anerkannten persönlichen und sächlichen Schulkosten gewährt.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
0435 Förderung von Schulen in freier Trägerschaft

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2008	a)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
			Ist Ist	2007 2006	b) c)	
			Tsd. EUR			

684 15	129	Zuschuss an die Deutsche Hochgebirgsklinik Davos zur schulischen Förderung kranker Schüler	351,5		a)	345,4
			328,6		b)	
			346,9		c)	

Die Mittel sind übertragbar.
Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei Tit. 281 01
zulässig.

Erläuterung: Veranschlagt ist ein Zuschuss zu den Personalkosten für bis zu sieben Lehrkräfte an der deutschen Hochgebirgsklinik in Davos zur Erteilung von Unterricht für Kinder und Jugendliche mit längerem Krankenhausaufenthalt. Nach einer Ländervereinbarung werden die Kosten von allen Bundesländern entsprechend ihrem Schüleranteil in der Klinik gemeinsam getragen. Die Länder leisten ihre Anteile im Voraus an das Land Baden-Württemberg, das den Gesamtbetrag als pauschalierten Kostenersatz an die Hochgebirgsklinik weiterleitet (vgl. hierzu Tit. 281 01 – Erstattungen).

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	559.594,6	a)	595.247,5
Gesamtausgaben	559.594,6	a)	595.247,5

Abschluss Kapitel 0435

Verwaltungseinnahmen	31,0	a)	31,0
Übrige Einnahmen	253,2	a)	224,5
Gesamteinnahmen	284,2	a)	255,5
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	559.594,6	a)	595.247,5
Gesamtausgaben	559.594,6	a)	595.247,5
Kapitel 0435 Zuschuss	559.310,4	a)	594.992,0